

Materialverleih – Ausleihordnung



**Deutscher Alpenverein
Sektion Gießen-Oberhessen**

Rödgener Str. 70,
35394 Gießen

Tel: (06 41) 39 05 12

Internet: www.dav-giessen.de

E-Mail: info@dav-giessen.de

§1 Geltungsbereich

Diese Ausleihordnung tritt am 09. Mai 2025 in Kraft. Frühere Regelungen, etwa aus dem Programmheft oder per Aushang, verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Ordnung gilt bis zu ihrer Ablösung durch eine neue Fassung.

§2 Zweck der Ausleihordnung

Diese Ordnung regelt die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen der DAV-Sektion Gießen-Oberhessen an ihre Mitglieder. Personen, die Ausrüstung ausleihen, werden als „Leistungsnehmer“ bezeichnet. Die Sektion wird durch das Verleihpersonal vertreten.

§3 Anerkennung der Ausleihordnung

Mit der Ausleihe eines Ausrüstungsgegenstands erkennt der Leistungsnehmer diese Ausleihordnung verbindlich an.

§4 Leistungsumfang

Die Sektion verleiht Ausrüstung ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Eine Einweisung oder Schulung erfolgt nicht im Rahmen des Verleihs. Hierfür wird auf Ausbildungskurse der Sektion oder externe Anbieter verwiesen.

§5 Prüfungspflicht der entliehenen Ausrüstung

Das Verleihpersonal achtet auf die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung. Dennoch können Risiken bei der Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Leistungsnehmer sind daher verpflichtet, die ausgeliehenen Gegenstände eigenverantwortlich zu prüfen – zum Beispiel entsprechend den Herstellerangaben – und bei Zweifeln auf eine Nutzung zu verzichten.

§6 Ausleihbare Gegenstände und berechnigte Personen

Alle entleihbaren Ausrüstungsgegenstände sind in einer Inventarliste aufgeführt. Nicht alle Gegenstände stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Grundsätzlich können nur Mitglieder der DAV-Sektion Gießen-Oberhessen Gegenstände ausleihen. Pro Mitglied können maximal vier Gegenstände einer Art ausgeliehen werden. Für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe ist das Mitglied persönlich verantwortlich.

§7 Ablauf des Verleihs

Die Ausleihe erfolgt ausschließlich persönlich während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle. Der Mitgliedsausweis der Sektion ist vorzulegen. Den Anweisungen des Verleihpersonals ist Folge zu leisten. Die Leihgebühr ist direkt bei Entgegennahme der Ausrüstung bar zu entrichten. Nach Ablauf der vereinbarten Ausleihzeit muss die Ausrüstung zu Beginn der nächsten Öffnungszeit vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder beschädigt, können Schadensersatzforderungen entstehen. Diese sind gesondert geregelt.

§8 Leihgebühren

Die Leihgebühr beträgt 1€, 2,50€ oder 5€ pro Ausrüstungseinheit und pro Woche. Die ersten zwei Wochen gelten als eine Woche.

§9 Gebührenbefreiung

Von den Leihgebühren befreit sind Leiterinnen und Teilnehmerinnen offizieller Ausbildungskurse der Sektion, sofern diese im Programm entsprechend ausgewiesen sind.